

Richtlinien der Stadt Gedern zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch Vergabe der städtischen Baugrundstücke mit Gewährung von Preisnachlässen für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum in Gedern (Familienförderungsrichtlinien)



Stand: 01.03.2022

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Gedern fördert den Wohnungsbau durch die Vergabe der städtischen Baugrundstücke mit Kaufpreisnachlässen für den Neubau von selbst genutzten Eigenheimen. Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle städtischen Wohnbaugrundstücke.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.
- 2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (kindergeldberechtigte Kinder), die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in Gedern teilen bzw. teilen werden. Als Nachweis ist der Stadt eine Geburtsurkunde und die Bestätigung der Meldebehörde bzw. der Bescheid über den Kindergeldbezug vorzulegen.

3. Allgemeine Vergabevoraussetzungen

- 3.1 Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Antragsteller sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf nachfolgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:
70.000 EUR für Alleinerziehende mit einem Kind
80.000 EUR für Ehepaare und Paare mit einem Kind.
Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 EUR.
Das Jahreseinkommen ist durch die Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt.
- 3.2 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

4. Kaufpreisnachlass

- 4.1 Der Kaufpreisnachlass beträgt
- | | |
|----------------------|------------|
| für das erste Kind* | 3.000,00 € |
| für das zweite Kind* | 3.500,00 € |
| für das dritte Kind* | 4.000,00 € |
| für das vierte Kind* | 4.500,00 € |
- 4.2 Je Baugrundstück ist der Preisnachlass auf max. 15.000 EUR begrenzt.
- 4.3 Sollte innerhalb von 5 Jahren nach Beurkundung (Stichtag) ein Kind* oder mehrere Kinder* dem auf dem Erwerbsgrundstück begründeten Haushalt zusätzlich angehören und dort amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sein, wird an den Erwerber auf Antrag ein Kaufpreisnachlass gem. Punkt 4.1 und 4.2 dieser Richtlinie gewährt.
- 4.4 Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

* das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien erfüllt

5. Verfahren

- 5.1 Der Antrag für die Förderung ist formlos bei der Stadt Gedern einzureichen.
- 5.2 Der Preisnachlass ist durch die Eintragung einer Grundschuld o. ä. an bereitester Stelle abzusichern. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen.

6. Nachzahlung des Kaufpreisnachlasses

- 6.1 Die Nachzahlung des Kaufpreisnachlasses ist in voller Höhe zu leisten, wenn
- a) das Eigenheim nicht innerhalb von 5 Jahren nach Kaufvertragsabschluss von den Antragstellern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.
 - b) das Eigenheim innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Kaufvertragsabschluss ganz oder teilweise veräußert, aufgeteilt oder einer anderen Nutzung zugeführt wird,
 - c) das Eigenheim nicht mindestens 10 Jahre nach Kaufvertragsabschluss von wenigstens einem der Antragsteller selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.
- 6.2 Die Antragsteller haben die Gründe für die Nachzahlung nach Nr. 6.1 innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden bzw. vorliegen der Stadt Gedern anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Die Vergabe ist nur im Rahmen der vorhandenen Baugrundstücke möglich.
- 7.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren städtischen Wohnraumförderungsmaßnahmen gewährt.
- 7.3 Ein Rechtsanspruch auf ein städtisches Baugrundstück und den Kaufpreisnachlass besteht nicht.
- 7.4 Diese Richtlinien treten am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 08.09.2009 außer Kraft.

Gedern, den 03.02.2022

Magistrat der Stadt Gedern

Guido Kempel
Bürgermeister

* das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien erfüllt